

Richtlinie für die Aufzeichnung und Beobachtung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews

Diese Richtlinie wird herausgegeben vom VdMI – Verband der Markt- und Meinungsforschungsinstitute Österreichs.

1. Regeln für die Aufzeichnung

Die Beobachtung und Aufzeichnung von Gruppendiskussionen und qualitativen Einzelinterviews dient der Qualitätssteigerung in der Analyse, da beim handschriftlichen oder elektronischen Mitschreiben wichtige Erkenntnisse aus der Erhebung verloren gehen können.

Da bei Aufzeichnungen Originalton und/oder -bild gespeichert werden, sind folgende Regeln einzuhalten:

- Zusicherung einer ausschließlich anonymisierten Ergebnisdarstellung und Nicht-Weitergabe von Daten in personenbezogener Form an Dritte. Eine Ausnahme besteht nur, wenn die Teilnehmer ausdrücklich (in schriftlicher Form) auf die Anonymität verzichten.
- Einholen der ausdrücklichen Einwilligung zur Aufzeichnung durch die Teilnehmer.
- Etwaige Ton- und Bildaufnahmen bzw. Streaming dürfen erst dann starten, wenn alle Teilnehmer ihre Zustimmung dazu in schriftlicher Form erteilt haben. Um Missverständnisse zu vermeiden empfehlen wir bei Gruppendiskussionen, dass die Teilnehmer diese Einverständniserklärung bereits unterzeichnen, bevor sie den Diskussionsraum betreten.
- Das forschende Unternehmen verpflichtet sich, die schriftlichen Zustimmungen der Teilnehmer für 2 Jahre aufzubewahren.

2. Beobachtung oder Teilnahme durch den Auftraggeber

Die Beobachtung bzw. Teilnahme an Gruppendiskussionen oder qualitativen Interviews darf dem Auftraggeber ermöglicht werden, sofern man davon ausgehen kann, dass die Teilnehmer dem Auftraggeber (Mitarbeiter und externe Berater des Auftraggebers eingeschlossen) nicht bekannt sind und dass folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Der Auftraggeber verfolgt Interview/Gruppendiskussion live (z.B. Videoübertragung, Einweg-Spiegel) oder durch nachträgliches Ansehen des Videobandes:
 - Voraussetzung dafür ist, dass die Teilnehmer im Vorhinein darüber in Kenntnis gesetzt werden und ausdrücklich zustimmen. Hier gelten sinngemäß dieselben Regeln und Empfehlungen wie bei der Aufzeichnung (insbes. Einverständniserklärung in schriftlicher Form).
 - Gibt das Forschungsinstitut das Videoband an den Kunden weiter oder schaltet sich der Kunde per Videokonferenz zu, muss der Kunde im Vorfeld die beigefügte Verpflichtungserklärung unterschreiben und alle Teilnehmer werden über die Tatsache der Weitergabe in Verbindung mit der Verpflichtungserklärung informiert und stimmen ausdrücklich zu.
 - Das forschende Unternehmen verpflichtet sich, die Verpflichtungserklärung für 2 Jahre aufzubewahren.
- Der Auftraggeber nimmt an einer Gruppendiskussion teil. Eine anonyme Teilnahme des Auftraggebers ist dabei nur dann zulässig, wenn seine Teilnahme für die Erreichung des Forschungsziels erforderlich ist und einer Aufdeckung seiner Auftraggebereigenschaft zwingende methodische Gründe entgegenstehen.

3. Zusätzliche Regeln für Beobachtungen und Aufzeichnungen bei Einzelpersonen

Beobachtungen von Einzelpersonen dürfen nicht stattfinden, wenn sich eine Person völlig alleine in einem Raum befindet und davon ausgeht, unbeobachtet zu sein. Zulässige Beobachtungen dürfen auch nur dann für die Analyse verwendet werden, wenn die betroffene Person im Nachhinein informiert wurde und der Verwendung zustimmt.

4. Schlussbestimmungen und Haftungsausschluss

Diese Richtlinie ist Teil der Standesregeln der österreichischen Markt- und Sozialforschung, wie sie sich aus dem Gesetz und den methodischen Standards aber auch aus der Verkehrssitte ergeben.

Diese Richtlinie gilt, wenn Beobachtungen und Aufzeichnungen von Gruppendiskussionen und qualitativen Interviews in Österreich oder von Österreich aus stattfinden. Sie gilt also auch dann, wenn die Beobachtung vom Ausland aus erfolgt. Findet eine Beobachtung im Ausland oder vom Ausland aus statt, gelten zusätzlich etwaige Regelungen des betreffenden Landes, sofern die ausländischen Regelungen über diese Richtlinien hinausgehen.

Die hier dargelegten Prinzipien und Verhaltensweisen versuchen, sowohl dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen als auch dem Recht auf Forschung und Informationsfreiheit Rechnung zu tragen. Die Herausgeber können jedoch keine Haftungsfreiheit garantieren. Es kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass sich zu einem späteren Zeitpunkt andere Maßstäbe für die Zulässigkeit der dargelegten Verfahren ergeben.

Jänner 2017